

Künstlich kommt von Kunst - KI im Recht des geistigen Eigentums

Schwerpunktseminar

Wintersemester 2023/24

„Diese Seminarankündigung wurde nicht von ChatGPT erstellt!“ – ein Hinweis, der mit dem Aufkommen von ChatGPT und Co. in Texten über künstliche Intelligenz (KI) notwendig geworden zu sein scheint. So übernehmen generative KI-Systeme zunehmend „kreative“ Tätigkeiten, die lange Zeit dem Menschen vorbehalten waren. Vor diesem Hintergrund sind bisherige Regelungskonzepte insbesondere des Immaterialgüterrechts zu hinterfragen. Darüber hinaus wirft das Aufkommen von KI aber auch gänzlich neue Fragestellungen auf, die gleichermaßen zum Gegenstand des Seminars gemacht werden sollen.

Das Seminar richtet sich dabei in erster Linie an Studierende der Schwerpunktbereiche „Unternehmensrecht“ und „Internationales, Europäisches und Transnationales Recht“, zählt aber auch als Modulleistung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (nicht als Praxisseminar).

Teil des Seminars ist ein Proseminar „Wissenschaftliches Arbeiten“, in dem die Teilnehmenden mit der wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut gemacht werden. Dieses wird voraussichtlich im Oktober 2023 stattfinden.

Für weitere Informationen zu den einzelnen Themen sowie für die Themenvergabe können Sie sich ab sofort per Mail an den Lehrstuhl wenden (hannes.henke@jura.uni-halle.de).

Folgende Themen werden vergeben, wobei die Liste nicht abschließend ist und gerne auch eigene Vorschläge unterbreitet werden können:

1. Urheberrechtsschutz für KI-Erzeugnisse de lege lata und de lege ferenda

KI-Erzeugnisse lassen sich mittlerweile kaum noch von Kunstwerken menschlicher Urheber unterscheiden. Vor dem Hintergrund der Rechtfertigung des Urheberrechts ist dies Anlass genug, die Tauglichkeit der an die urheberrechtliche Schutzfähigkeit einer Gestaltung gestellten Anforderungen kritisch zu hinterfragen. Dabei soll zugleich untersucht werden, inwieweit sich der Einsatz von KI als Hilfsmittel im Schöpfungsprozess auf den Schutz der so geschaffenen Gestaltung durch das Urheberrecht auswirkt.

2. Monopolisierung von KI-Modellen durch das Urheberrecht

Die Entwicklung von leistungsfähigen KI-Modellen ist komplex und kostenintensiv. Für die an der Herstellung einer KI beteiligten Personen stellt sich daher die Frage, wer welche Rechtspositionen entsprechend dem UrhG an einem KI-Modell erwirbt. Besonderes Augenmerk soll dabei auch auf sich selbstständig weiterentwickelnde KI gelegt werden.

3. Urheberrechtliche Zulässigkeit von Bearbeitungen durch KI

KI-Systeme lassen auch die Umgestaltung bereits bestehender Inhalte spielend leicht werden. So lässt sich der Unicampus beispielsweise mit nur wenigen Klicks in Van Goghs Sternennacht platzieren. Bei urheberrechtlich geschützten Inhalten fragt sich (insbesondere mit Blick auf § 23 UrhG), inwieweit derartige Umgestaltungen zulässig sind.

4. Übung macht die Meisterin: Das Training von KI-Modellen mit urheberrechtlich geschützten Inhalten

KI-Systeme werden mit großen Mengen an Trainingsdaten gefüttert, um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Die genutzten Trainingsdaten können allerdings urheberrechtlich geschützt sein. Es soll daher beleuchtet werden, inwieweit das KI-Training mit urheberrechtlich geschützten Inhalten zulässig ist, insbesondere weil es von einer Schranke des Urheberrechts (§§ 44a ff. UrhG) gedeckt ist.

5. Beweis der Schöpfereigenschaft im Verletzungsprozess

Wer Ansprüche als Urheber geltend machen will, muss Schöpfer des Werkes sein. Durch das Aufkommen generativer KI können zukünftig vermehrt Zweifel an der Schöpfereigenschaft eines Anspruchstellers aufkommen. Es ist daher zu untersuchen und kritisch zu hinterfragen, welche Instrumente das geltende Recht für den Nachweis der Schöpfereigenschaft bereithält.

6. KI-generierte „Erfindungen“ und das Patentrecht

KI-Systeme können auch Lösungen für technische Probleme liefern, für die jedenfalls im Ausgangspunkt ein Schutz durch das Patentrecht in Betracht kommt. Es soll untersucht werden, ob diese technischen Lehren ebenso wie menschliche Erfindungen geschützt werden können oder ob das Patentrecht unüberwindbare (Verfahrens-)Hürden aufstellt.

7. Verschiebt KI den Maßstab? Der Einfluss von KI auf die Schutzfähigkeit von (menschlichen) Erfindungen

Der Wert von (menschlichen) Problemlösungen auf dem Gebiet der Technik wird durch KI auf den Prüfstand gestellt. Es fragt sich daher, ob künftig ein strengerer Maßstab an die erfinderische Tätigkeit als Voraussetzung der Patentfähigkeit einer technischen Lehre angelegt werden muss.

8. KI als Designer – Designschutz für KI-Erzeugnisse

Entsprechend dem Urheber- und Patentrecht stellt sich auch im Designrecht die Frage, inwieweit der Designschutz *de lege lata* und *de lege ferenda* zwingend eine menschliche Tätigkeit erfordert.

9. Regulierung von KI-Modellen unter dem DMA

Der Digital Markets Act soll sicherstellen, dass es auf den zentralen Online-Plattformen fair zugeht. Die EU-Verordnung hat dafür insbesondere gesetzliche Zugangsrechte und Transparenzpflichten für die jeweiligen Gatekeeper vorgesehen. Diese werden im Regelfall schon heute KI-Systeme einsetzen. Es fragt sich daher, inwieweit der DMA ein (angemessener) Baustein zur KI-Regulierung darstellt.

10. Algorithmic Pricing – ein Fall für das Wettbewerbs- und Kartellrecht?

Die durch KI vermittelte Möglichkeit, Preise auf Webseiten in Echtzeit an die Vorlieben der Kund:innen, die Nachfrage und insbesondere die Preise der Konkurrenz anzupassen, verspricht für Unternehmen einen erheblichen ökonomischen Mehrwert. Fraglich ist aber, inwieweit das Wettbewerbs- und das Kartellrecht einer solchen Preissetzung Grenzen setzen.

11. Schutz vor Diskriminierung beim Einsatz von KI

Auch bei Arbeitgebenden erfreut sich der Einsatz von KI zunehmender Beliebtheit, da KI beispielsweise schnell und kostengünstig Bewerbungen bewerten und sortieren kann. Durch die Einspeisung bestimmter Trainingsdaten kann es hierbei allerdings zu diskriminierenden Ergebnissen kommen. Auch über das genannte Beispiel hinaus stellt sich die Frage, ob die bereits bestehenden allgemeinen Regelungen (insbesondere des AGG) sowie die in der Entwurfsphase befindliche KI-VO einen effektiven Schutz vor solchen KI-bedingten Diskriminierungen bieten.

12. Kollektive Durchsetzung der Transparenzpflichten aus der KI-VO(E)

An der aktuell noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen KI-VO wird insbesondere kritisiert, dass diese keine Rechte von Betroffenen vorsieht, sondern die Durchsetzung vor allem in die Hände von Behörden legt. Das soll zum Anlass genommen werden zu untersuchen, ob die beabsichtigten Informations- oder Sorgfaltspflichten in Bezug auf KI-Systeme über bestehende Strukturen des kollektiven Rechtsschutzes durchgesetzt werden können.